

## **Weisung vom 31. Mai 2024 zur Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften**

### **I. Grundsatz der Aufsicht über die Geschäftsführung (Art. 52 und 53 URG)**

Als Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften hat das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften zu überwachen und dafür zu sorgen, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Die Aufsicht über die Geschäftsführung wird insbesondere durch die Prüfung der Berichterstattung ausgeübt.

### **II. Auskunfts- und Rechenschaftspflicht: Berichterstattung (Art. 50 URG)**

1. Die Verwertungsgesellschaften erstatten dem IGE spätestens 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres Bericht i.S.d. Art. 50 URG.
  - a. Diese Berichterstattung hat mittels der Formulare «Reporting Template» und «Risikomatrix» im Anhang dieser Weisung zu erfolgen. Sie beinhaltet zudem den veröffentlichten Geschäftsbericht, den umfassenden Bericht der Revisionsstelle (vgl. Art. 728b Abs. 1 OR, konkretisiert im Rundschreiben 1/2009 vom 19. Juni 2009 der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat, Stand 21. Dezember 2015), sowie die in Kapitel II Ziff. 4-6 dieser Weisung genannten Angaben und Unterlagen.

In der Berichterstattung sind im Formular «Reporting Template» einerseits Abweichungen in der Jahresrechnung im Verhältnis zum Vorjahr und andererseits Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung des Berichtsjahrs zu kennzeichnen und zu erläutern, sofern die Abweichung kumulativ 10% und 100 000 CHF überschreitet. Die Kennzeichnung und Erläuterung von Abweichungen betrifft nur die Zahlen gemäss Formular «Reporting Template». Abweichungen im genannten Umfang im Bereich von Rückstellungen im Zusammenhang mit nicht-verteilbaren Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung pro Rechtekategorie sind ebenfalls zu kennzeichnen und zu erläutern.
  - b. Elektronische Versionen von Informationen und Unterlagen, die an die Adresse [copyright.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:copyright.admin@ekomm.ipi.ch) gesendet werden, sind Eingaben in Papierform gleichgestellt. Auf Informationen, die sich dauerhaft auf der Website der Verwertungsgesellschaften befinden, kann anstatt einer Zustellung verwiesen werden. Existieren Informationen oder Unterlagen in mehreren Sprachen, ist dem IGE lediglich eine Sprachversion zuzustellen und auf die anderen zu verweisen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, können die in Kapitel II Ziff. 4-6 dieser Weisung genannten Angaben und Unterlagen von den Verwertungsgesellschaften selbst erstellt und übermittelt werden.
2. Der Schutz der aufgrund dieser Weisung einverlangten Dokumente und Angaben beim IGE wird im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet.
3. Das IGE kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Verwertungsgesellschaften in einem Berichtsjahr die Revisionsstelle mit besonderen Prüfungsschwerpunkten für den umfassenden Bericht i.S.d. Kapitel II Ziff. 1 dieser Weisung mandatiert. Die Kosten hierfür sind von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft zu tragen. Solche Zusatzprüfungen sind mit der Revisionsstelle zeitgerecht aufzunehmen und der Prüfungsauftrag ist dem IGE vorgängig zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Berichterstattung i.S.d. Kapitel II Ziff. 1 dieser Weisung enthält eine Bestätigung einer geeigneten Stelle wie der Revisionsstelle im Rahmen einer ausdrücklichen Mandatierung oder einer Bank, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wurde, dass das Anlagereglement während der Berichtsperiode eingehalten wurde.

5. Im Turnus von drei Jahren enthält die Berichterstattung i.S.d. Kapitel II Ziff. 1 dieser Weisung zudem eine formelle Bestätigung der Revisionsstelle, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wurde, dass die Einnahmen aus der Verwertung der Vermögenswerte der Rechteinhaber unter korrekter Einhaltung der Verteilreglemente:
  - a. richtig, vollständig und periodengerecht im Ertrag verbucht wurden;
  - b. richtig, vollständig und unter dem Gebot der Gleichbehandlung an die Rechteinhaber verteilt wurden.

Soweit automatisierte IT-Lösungen zum Einsatz kommen, kann die Prüfung mittels Prozess-/Kontrollprüfungen verbunden mit Stichprobeprüfungen erfolgen. Die Revisionsstelle hält die Grundlagen ihrer Prüfung in der Bestätigung fest.

6. Darüber hinaus sind dem IGE als Teil der Berichterstattung i.S.d. Kapitel II Ziff. 1 dieser Weisung folgende Angaben mitzuteilen bzw. Unterlagen zuzustellen:
  - a. Lagebericht sowie Budget zum Geschäftsjahr, über das Rechenschaft abgelegt wird;
  - b. Einladung zur General-/ Delegiertenversammlung, Traktandenliste und Protokoll über General-/ Delegiertenversammlung zum Geschäftsjahr, über das Rechenschaft abgelegt wird;
  - c. Massnahmen zur Feststellung der Berechtigten;
  - d. Stand von Tarif-Neuverhandlungen, Engagement für neue Nutzungsrechte und Stand der Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften sowie Angaben zu ausserordentlichen Verwaltungskosten in diesen Bereichen;
  - e. Liste sämtlicher Statuten- und Reglementsänderungen, die der Aufsichtsbehörde nicht beantragt werden müssen; Statutenänderungen und Reglementsänderungen in direktem Zusammenhang mit der Geschäftsführung sind im Volltext beizulegen;
  - f. Angaben über ausserordentliche Leistungen an Arbeitnehmende (das «Reporting Template» konkretisiert die Anforderungen);
  - g. Kontrollinventar (Berichterstattung über Geschäftsjahr 2023, sofern die Berichterstattung nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Weisung erfolgt ist) sowie ab Berichterstattung über Geschäftsjahr 2024 die Änderungen am Kontrollinventar. Als Kontrollinventar wird die Auflistung sämtlicher im Internen Kontrollsystem (IKS) vorgesehenen Kontrollen verstanden;
  - h. Lebenslauf neuer Mitglieder des Aufsichtsgremiums (Verwaltungsrat, Vorstand) und Geschäftsleitungsmitglieder (im Geschäftsjahr neu ernannt oder angestellt); Register bestehender Interessenskonflikte von Mitarbeitern (inkl. externe Geschäftsaktivitäten und persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern ohne Namens-, aber mit Funktionsangabe);
  - i. Selbstevaluation der Arbeit des Aufsichtsgremiums (Verwaltungsrat, Vorstand) und dessen Ausschüsse;
  - j. Analyse des Aufsichtsgremiums (Verwaltungsrat, Vorstand) zu externen Mandaten und Geschäftsaktivitäten der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitgliedern;
  - k. Genehmigung des Business Continuity Plans der Gesellschaft durch das Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat, Vorstand);
  - l. Genehmigung des IKS durch das Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat, Vorstand);
  - m. Anlagereglement für Wertschriften im Umlaufs- und im Anlagevermögen und Organisations- / Kompetenzregeln bzgl. Anlageentscheide;
  - n. Genehmigung des Berichts des Datenschutzverantwortlichen durch das Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat, Vorstand);

- o. Liste mit drohenden und laufenden Rechtsstreitigkeiten und ergangenen Gerichtsurteilen einschliesslich Angaben zu Parteien, Streitwert und Thema der Streitigkeit. Gerichtsurteile von wesentlicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung sind im Volltext beizulegen;
- p. Die Swissperform hat zudem Rechenschaft abzulegen über die von den Verbänden vorgenommene Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber.

### III. Ad Hoc Meldepflichten

1. Tatbestände von potenzieller wirtschaftlicher oder rechtlicher Relevanz sind dem IGE innert einer Woche zu melden. Mögliche Tatbestände sind hernach (nicht abschliessend) aufgelistet.

Tatbestand der Meldepflicht	Entstehung der Meldepflicht
Personelle Veränderungen im Audit & Risk Committee des Aufsichtsgremiums (Verwaltungsrat, Vorstand)	Nach formeller Mandatsannahme
Personelle Änderungen in der Geschäftsleitung	Nach Vertragsunterzeichnung
Gegebenenfalls personelle Änderungen bei anderen Schlüsselpositionen im Unternehmen (Meldung liegt im Ermessen der Verwertungsgesellschaft)	Nach Vertragsunterzeichnung
Neue Rechtsstreitigkeiten von wesentlicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung einschliesslich Angaben zu Parteien, Streitwert und Thema der Streitigkeit.	Eingang der Klageschrift
Gerichtsurteile von wesentlicher wirtschaftlicher (grösser als CHF 1 Mio. zum Nachteil der Verwertungsgesellschaft) oder rechtlicher Bedeutung	Eingang des Urteils
Wechsel der Revisionsstelle	Unterzeichnung Auftragsbestätigung
Interne und externe Betrugsfälle	Bei Feststellung sowie nach Abschluss der Untersuchung (inkl. getroffene Massnahmen)
Wesentliche interne Organisationsversagen	Bei Feststellung sowie nach Abschluss der Untersuchung (inkl. getroffene Massnahmen)
Kündigungen von Mitarbeitenden infolge signifikanten Fehlverhaltens (mit Grundangabe); die Offenlegung der Namen fehlbarer Mitarbeitender ist nicht erforderlich, lediglich Anstellungsbereich bzw. Funktion)	Datum Kündigung
Cyberattacken	Bei Feststellung sowie nach Abschluss der Untersuchung (inkl. getroffene Massnahmen)
Wesentliche Tagesverluste im Investment Portfolio (grösser als 10% des Gesamtportfolios) mit Grundangabe	Bei Feststellung
Drohende Liquiditätsengpässe (mit Grundangabe)	Bei Feststellung sowie nach dem Beschluss von Massnahmen
Whistleblowing Meldungen durch Mitarbeiter oder Externe	Eingang der Meldung

2. Die Meldungen erfolgen schriftlich. E-Mail-Kommunikation ist zulässig.

## IV. Prüfung der Geschäftsführung durch das IGE

1. Im Rahmen der Geschäftsführungsaufsicht prüft das IGE in erster Linie, ob die Berichterstattung i.S.d. Kapitel II Ziff. 1 dieser Weisung den Schluss zulässt, dass die jeweilige Verwertungsgesellschaft die gesetzliche Vorgabe einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung erfüllt.
2. Die Überwachungstätigkeit des IGE ergänzt die Tätigkeit der Revisionsgesellschaften.
3. Das IGE beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilitätsprüfung betreffend die Geschäftsführung. Die Plausibilitätsprüfung durch das IGE umfasst insbesondere
  - a) die Sicherstellung, dass die Revisionsstelle ordnungsgemäss ausgewählt wurde, d.h., dass sie geeignet und unabhängig ist und über die notwendigen Kompetenzen verfügt, welche eine ordnungsgemässe Prüfung sicherstellen;
  - b) die Kenntnisnahme des umfassenden Berichts der Revisionsstelle;
  - c) die Kenntnisnahme der in den eingereichten Unterlagen gemachten Angaben;
  - d) jährliche Treffen mit den einzelnen Revisionsstellen.

## V. Anhang

- Reporting Template (Fassung DE)
- Risikomatrix (Fassung DE)

## VI. Inkrafttreten und zeitlicher Anwendungsbereich

Die Weisung vom 31. Mai 2024 tritt per 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 29. November 2017. Die Anwendbarkeit der neuen Regeln erfolgt gestaffelt. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

### Sofort ab Inkraftsetzung der Weisung:

- Lebenslauf neuer VR / GL Mitglieder (II/6.h)
- Anlagereglement für Wertschriften und Organisations- / Kompetenzregeln (I/6.m)
- Ad Hoc Meldepflichten (III)
- Reporting Template: ER vs. Vorjahr, ER vs. Budget, Bilanz, Verwaltungskostensatz, Inkasso
- Selbstevaluation der Arbeit des Aufsichtsgremiums (II/6.i)
- VR Analyse zu externen Mandaten und Geschäftsaktivitäten (II/6.j)

### Per 1. Januar 2025 für das Geschäftsjahr 2024:

- Kontrollinventar (IKS, II/6.g)
- VR Genehmigung IKS (II/6.l)
- Risikomatrix
- Reporting Template: Verwaltungskosten, Vergütungen, Verwaltungsrat, Ausstände

### Per 1. Januar 2026 für das Geschäftsjahr 2025:

- Berichterstattung der Revisionsstelle (II/5)
- Register Interessenskonflikte (II/6.h)
- Genehmigung Datenschutzbericht (II/6.n)
- VR Genehmigung BCP (II/6.k)
- Reporting Template: Corp. Governance